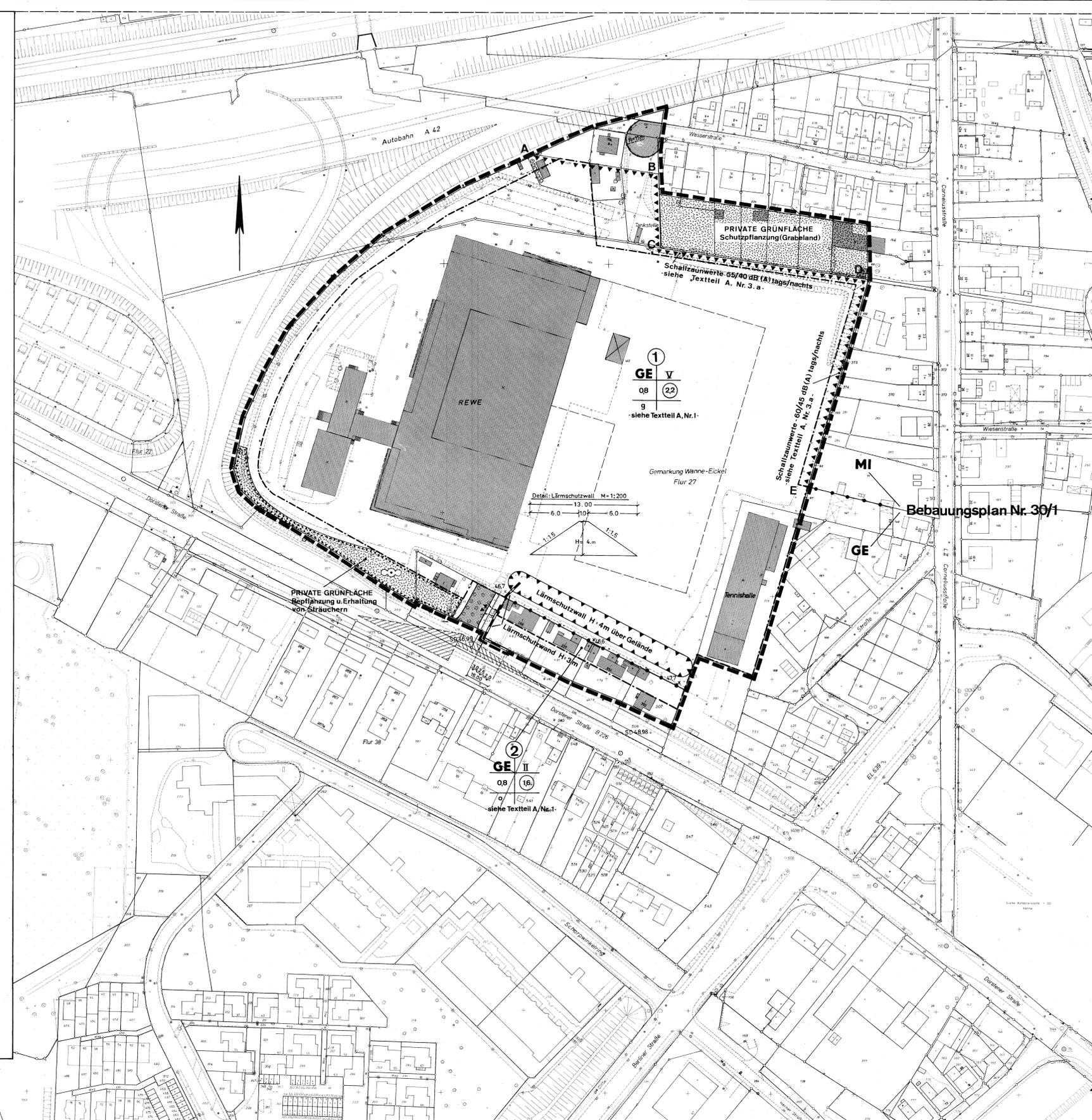


TEXTEIL

- A. Festsetzungen**
- Voraussetzungen in Gewerbegebieten in Verbindung mit Pflanzungen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 25 b BauGB
Die Baugrundstücke sind mindestens auf 15 % ihres Flächenanteils dauerhaft mit Sträuchern, Bäumen, Büschen und Bodendeckern nach Maßgabe des Grünflächenkatasters zu bepflanzen.
 - Gliederung des Gewerbegebietes (§ 3 Abs. 4 BauNVO)
Die Gliederung erfolgt nach dem Abstandsklassen der Abstandsliste zum Runderlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 21.03.1990 - Nr. 3 - 8884.25.1 (V Nr. 2/90) und Anlagen mit ähnlichen Emissionsgrad.
Diese Abstandsliste ist Bestandteil des Bebauungsplanes und ist auf Blatt 2 des Bebauungsplanes wiederzugeben.
a) Baugebiet 1
Nicht zulässig sind Anlagen der Abstandsklassen I - VII der Abstandsliste 1990 zum Runderlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 21.03.1990 - Nr. 3 - 8884.25.1 (V Nr. 2/90) und Anlagen mit ähnlichen Emissionsgrad.
Die in Abstandsklasse VII der Abstandsliste aufgeführten Anlagen sind gemäß § 31 Abs. 1 BauGB ausnahmsweise zulässig, wenn diese Anlagen für die Umgebung keine erheblichen Nachteile oder Belastungen zur Folge haben können.
Die Begrenzung der Emissionen kann z.B. durch über den Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen, durch geeignete Baukörperstellung oder durch Betriebsbeschränkungen erreicht werden.
b) Baugebiet 2
Nicht zulässig sind Anlagen der Abstandsklassen I - VII der Abstandsliste 1990 zum Runderlaß des Ministers für Umwelt, Raumordnung und Landwirtschaft vom 21.03.1990 - Nr. 3 - 8884.25.1 (V Nr. 2/90) und Anlagen mit ähnlichen Emissionsgrad.
Die in Abstandsklasse VII der Abstandsliste aufgeführten Anlagen sind gemäß § 31 Abs. 1 BauGB ausnahmsweise zulässig, wenn diese Anlagen für die Umgebung keine erheblichen Nachteile oder Belastungen zur Folge haben können.
Die Begrenzung der Emissionen kann z.B. durch über den Stand der Technik hinausgehende Maßnahmen, durch geeignete Baukörperstellung oder durch Betriebsbeschränkungen erreicht werden.
- 3. Schutz vor schädlichen Lärmwirkungen**
- In dem gemäß § 1 Abs. 4 BauNVO gegliederten GE-Gebiet sind nur Betriebe und Anlagen zulässig, deren Schallemissionen an der Bebauungsplan festgesetzten Linie A - B **▲▲▲▲▲▲** folgende Beurteilungspegel nicht überschreiten.
Zwischen A, B, C und D:
tagüber 55 dB(A), nachts 40 dB(A)
Zwischen D und E:
tagüber 60 dB(A), nachts 45 dB(A)
 - Entsprechend der Ergebnisse des Lärmgutachten des Ingenieurbüros für Technische Akustik und Bauphysik Eugen Bauer und Ulrich Schmetzke in Dortmund vom 16.02.1990 werden gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB folgende Festsetzungen getroffen:
Eine zwischen 2,0 - 3,0 m hohe Lärmschutzwand entsprechend der zeichnerischen Festsetzungen im Zufahrtbereich zum BEMF-Gelände;
ein 4 m hoher Lärmschutzwall nördlich der Häuser Dorstener Straße 352 - 358.
- B. Kennzeichnungen (§ 9 Abs. 5 BauGB)**
- Bergbau**
Die Flächen des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes liegen im Einwirkungsbereich des Bergbaus. Vor Beginn der Einzelplanung ist mit dem Bergbau Verbindung aufzunehmen.
- C. Hinweise**
- Altlasten
Für den Bereich des Bebauungsplanes wurden Untersuchungen zum Ausschluß von Altlasten gemäß Bescheid vom 24.06.1986 durchgeführt. Die Ergebnisse wurden im Untersuchungsbericht des Dipl.-Geologen H.-P. Felling, Wuppertal, vom 13.12.1988 dargestellt.
Zusammenfassend läßt sich feststellen, daß Hinweise auf Altlastungen, die mit wasserführenden oder gesundheitsgefährdenden Stoffen belastet sind, nicht gefunden wurden. Die Untersuchung bezog sich nicht auf Stoffe, die bisher nicht als umweltgefährdend erkannt sind.
Die festgestellte lokal engbegrenzte Überverunreinigung bei der Kapelle der Betriebskantine ist im Boden festgelegt. Eine evtl. Beseitigung des belasteten Bodens wird ordnungsbehördlich weiterverfolgt.
Das Gutachten wurde an das STAM Herne zur Stellungnahme im Planverfahren weitergeleitet.
 - Bodendenkmäler
Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d. h. Mauern, alte Gräben Einzelmente aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenschicht) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Gemeinde als Untereinmalbehörde und/oder dem westf. Museum für Archäologie/Fot für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Olpe unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§§ 15 und 16 i. V. m. Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler in Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11.03.1980 (GV Nr. 226/80 Nr. 224), geändert durch Gesetz vom 18.09.1982 (GV Nr. 248)).
 - Entsorgung
Flächen für Fußwege und Parkplätze sind mit durchlässigem Material abzudecken.
Soweit Bachläufe, Quellen und Drainagen von Freiflächen im Plangebiet vorhanden bzw. geplant sind, ist ein Anschluß an die Kanalisation nicht vorgegeben.
Bei neuen Bauvorhaben ist die Möglichkeit der Versickerung des anfallenden Tagewässers zu prüfen.
 - Bäume
Für die Erhaltung des vorhandenen Baumbestandes gilt die "Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Herne - Baumschutzsatzung - vom 07.12.1989".
 - Entschädigung
Entschädigungsansprüche regeln sich u.a. nach den Entschädigungsvorschriften des Baugesetzbuches.
 - Aufhebung von Bebauungsplänen
Der im Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes liegende Bebauungsplan Nr. 33/1 - Wasserstraße - vom 13.03.1971 wird aufgehoben.



ZEICHENERKLÄRUNG

Planungsrechtliche Festsetzungen
- § 9 (1) bis (4) und (7) BauGB -

Füllschema der Nutzungsschablonen
- § 9 (1) 18 BauGB -

Flächen für die Landwirtschaft und Wald
- § 9 (1) 18 BauGB -

Art der baulichen Nutzung
- § 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 1 ff BauNVO -

Maß der baulichen Nutzung
- § 9 (1) Nr. 1 BauGB und §§ 16 ff BauNVO -

Bauweise, Baulinie, Baugrenze, Stellung der baulichen Anlagen
- § 9 (1) 2 BauGB und §§ 22, 23 BauNVO -

Flächen für den Gemeinbedarf
- § 9 (1) 5 BauGB -

Verkehrsflächen
- § 9 (1) 11 BauGB -

Flächen für Versorgungsanlagen
- § 9 (1) 12, 14 BauGB -

Hauptversorgungs- und Hauptwasserleitungen
- § 9 (1) 13 BauGB -

Grünflächen
- § 9 (1) 15 BauGB -

Flächen für die Landwirtschaft und Wald
- § 9 (1) 18 BauGB -

Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft
- § 9 (1) 20, 25 BauGB -

Sonstige Planzeichen

Verkehrsmittel zum Schutz vor schädlichen Lärmwirkungen
- § 9 (1) 24 BauGB -

Umgrenzung der von der Bebauung freizuhaltenden Schutzflächen und ihrer Nutzung
- § 9 (1) 24 BauGB (Begrünte siehe Einschrieb)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
z.B. § 1 (4), 16 (5) BauNVO

<p>Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenvorschrift 1981</p> <p>Herne, den 21.07.1990</p> <p>L.S. gez. Degenhardt Stadtvermessungsdez.ektor</p>		<p>Die Festlegung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig</p> <p>Herne, den 21.07.1990</p> <p>Stadtplanungsamt Stadtvermessungs- und Katasteramt Der Oberstadtdirektor i.V. gez. Terhoeven Stadttrat</p>		<p>Die öffentliche Darlegung und Anhörung zu diesem Bebauungsplan-Entwurf ist gem. § 3 (1) BauGB in der Sitzung der Bezirksvertretung am 04.10.1988 durchgeführt worden</p> <p>Herne, den 22.10.1990 Der Oberstadtdirektor i.A. L.S. gez. Lösch Stadtverwaltungsrat</p>		<p>Der Rat der Stadt hat am 31.01.1989 gem. § 20 (4) BauGB die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 33/1 und am 25.09.1990 die öffentliche Auslegung dieses Plan-Entwurfes gem. § 3 (2) BauGB beschlossen.</p> <p>Herne, den 23.10.1990</p> <p>gez. Pohlmann Oberbürgermeister</p>		<p>Dieser Bebauungsplan-Entwurf hat mit Begründung gem. § 3 (2) BauGB vom 30.10.1990 bis 29.11.1990 öffentlich ausliegen</p> <p>Herne, den 10.12.1990 Der Oberstadtdirektor i.A. L.S. gez. Degenhardt Stadtvermessungsdez.ektor</p>		<p>Der Rat der Stadt hat am 16.07.1991 der Begründung zugestimmt und diesen Bebauungsplan mit den eingetragenen Änderungen nach Offenlage gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.</p> <p>Herne, den 06.08.1991</p> <p>gez. Pohlmann Oberbürgermeister</p>		<p>Das Anzeigeverfahren nach § 11 BauGB ist durchgeführt worden. Die ortsübliche Bekanntmachung gem. § 12 BauGB erfolgte am 27.12.1991. Mit der Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft.</p> <p>Herne, den 30.12.1991 Der Oberstadtdirektor i.A. L.S. gez. Mann Dipl.-Ing.</p>	
<p>Inkrafttreten</p>													
<p>Rechtsgrundlagen</p> <p>1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.12.1986 (BGBl. I S. 2255) in der zuletzt geltenden Fassung. 2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BaunVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.11.1989 (BGBl. I S. 122). 3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planrechts (Planzeichenvorschrift 1981 - PlanzV 81) vom 30.7.1981 (BGBl. I S. 833). 4. § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.8.1984 (GV NW S. 47), in der zuletzt geltenden Fassung.</p>													
<p>Stadt Herne Stadtbezirk Wanne Gemarkung Wanne-Eickel Flur 27 Maßstab 1:1000</p> <p>Grundriß Blatt 1(2)</p>													
<p>Bestandteile dieses Bebauungsplanes: Blatt 1 - Grundriß Blatt 2 - Abstandsliste</p>													
<p>BEBAUUNGSPLAN Nr. 33/1 Wasserstraße 2. Änderung</p>													